



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Arnsberg vom 29.11.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 27.11.2018 folgende 6. Änderung der Hundesteuersatzung vom 18.11.1997 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 Sätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

Der Nachweis ist durch eine amtliche Bescheinigung mit der Empfehlung zur Befreiung sowohl von der Anlein- als auch von der Maulkorbpflicht im Sinne des Landeshundegesetzes NRW von einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. Für die in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5-14 genannten Rassen kann die Bescheinigung zur Befreiung von der Anlein- und der Maulkorbpflicht auch von einer/einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle ausgestellt werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Arnsberg (Hundesteuersatzung)

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 29.11.2018

Gez.
Ralf Paul Bittner
Bürgermeister